

Inhalt

Editorial

I. Aus der Tätigkeit des Vorstands

1. Kammerversammlung
2. Beantragung der Corona-Überbrückungshilfen durch die Anwaltschaft
3. Geldwäschegesetz
4. RVG Anpassung
5. elektronischer Rechtsverkehr
6. Wechsel des Arbeitgebers/Jobwechsel beim Syndikusrechtsanwalt
7. Aus- und Fortbildung
8. Öffentlichkeitsarbeit

II. Hinweise

1. Neuigkeiten für die Anwaltschaft
2. Rechtsanwaltskammer in eigener Sache

III. Personalnachrichten

IV. Neue Fachanwälte

Impressum

Editorial

Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen,



ich hoffe, dass Sie die Corona-Pandemie gesund überstanden haben und auch bei Ihnen inzwischen der berufliche Alltag nach und nach wieder Einzug hält. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie auf unseren Berufsstand sind jetzt noch schwer abschätzbar. Die massenhafte Aufhebung von Gerichtsterminen und der damit einhergehende vorübergehende Ausfall der entsprechenden Gebühren hat sicher Spuren hinterlassen. Umgekehrt haben sich für uns Anwälte insbesondere im Beratungsbereich neue Tätigkeitsfelder eröffnet. Die Rechtsfragen in Zusammenhang mit der Kurzarbeit dürften vor allem die Arbeitsrechtler stark beschäftigt haben. Aufgrund intensiver Bemühungen der Bundesrechtsanwaltskammer ist es darüber hinaus gelungen, auch die Anwaltschaft in die Antragsverfahren für Corona-Überbrückungshilfen einzubeziehen.

Insgesamt zeigt sich, dass Mandanten angesichts der erheblichen Auswirkungen der Pandemie gesteigerten Beratungsbedarf haben, der für die Anwaltschaft neue Betätigungsmöglichkeiten eröffnet.

Mir ist bewusst, dass die bereits im letzten Kammerreport angekündigte und auf der Mitgliederversammlung vom 02.07.2020 beschlossene Beitragsanpassung für einzelne Mitglieder derzeit ungelegen kommt. Die Gründe für diese Beitragsanpassung – nach einer mehr als 20-jährigen Beitragsstabilität – hatte ich im Kammerreport erläutert und auch in der Mitgliederversammlung noch einmal dargestellt, wo das neue Beitragssystem bei nur einer Gegenstimme gebilligt wurde. Rückläufige Mitgliederzahlen bei gleichzeitig zunehmenden Aufgaben der Kammer machten den Schritt unabwendbar, nachdem sämtliche Einsparungsmöglichkeiten bis hin zur Abbestellung der altherwürdigen NJW ausgeschöpft waren. Ich darf auch an dieser Stelle noch einmal um Ihr Verständnis werben und stehe Ihnen selbstverständlich für Rückfragen und Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Für den weiteren Verlauf des Jahres darf ich Ihnen vor allem Gesundheit wünschen und hoffe mit Ihnen gemeinsam, dass unser Berufsstand auch diese Krise – wie schon manche vorher – als Chance nutzt und gestärkt hieraus hervorgeht.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



JR Gerhard Leverkinck

Präsident

I. Aus der Tätigkeit des Vorstands

1. Kammerversammlung

Die Kammerversammlung wurde aufgrund der aktuellen Situation diesmal nicht im Rahmen eines kleinen regionalen Anwaltstages eingebettet, sondern die Veranstaltung auf das Notwendigste beschränkt.

Der **Präsident** eröffnete die Sitzung um 17:15 Uhr und begrüßte die anwesenden Kolleginnen und Kollegen.

Sodann stellte er die Rechtsgültigkeit der Einladung nach § 86 Abs. 2 Satz 1 BRAO fest.

Die Versammlung war gem. § 7 der Geschäftsordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Zunächst drückte der **Präsident** sein Bedauern aus, dass die ursprünglich für den 13.05.2020 geplante Versammlung aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden 6. Corona-Bekämpfungsverordnung RLP und den darin enthaltenen Beschränkungen nicht stattfinden durfte. Seither war unter steter Bewertung der Infektions- und Rechtslage versucht worden, die Kammerversammlung, wie zunächst für dieses Jahr vorgesehen, im Landgerichtsbezirk Bad Kreuznach stattfinden zu lassen.

Unter Einhaltung der aktuell geltenden 10. Corona-Bekämpfungsverordnung nebst gesetzlich verpflichtender Hygienekonzepte war jedoch leider im Bezirk Bad Kreuznach kein Veranstaltungsort verfügbar, der für eine unbekannte Anzahl etwaig teilnehmender Mitglieder einen ausreichenden Abstand (10qm/Person) zuließ.

Der gewählte Veranstaltungsort in Mainz, die Halle 45, wirke zwar nun etwas überdimensioniert, gleichwohl sollte jedoch sichergestellt werden, dass eine ausreichende Anzahl an Mitgliedern unter Einhaltung des Abstandsgebots teilnehmen können.



Der **Präsident** bat daher um Verständnis, dass zur Einhaltung der geltenden Hygienekonzepte als Veranstaltungsort kurzfristig auf den Landgerichtsbezirk Mainz, statt wie geplant Bad Kreuznach, zurückgegriffen wurde.

Ebenfalls vor dem Hintergrund der geltenden Corona-Regelungen wurde die Agenda der Mitgliederversammlung auf das Notwendigste beschränkt, so dass er um Verständnis bat, dass in diesem Jahr nicht wie üblich (zu Tagesordnungspunkt 1 vorgesehen), die Neuzuzulassenden vor Eintritt in die Versammlung vereidigt werden, auch der kleine Anwaltstag in Verbindung mit der Mitgliederversammlung nicht stattfindet und eben auch davon Abstand genommen wurde, den gemeinsamen Grillabend im Anschluss an die Versammlung stattfinden zu lassen.

Top 1) – Vereidigung - entfallen

Top 2) Bericht des Präsidenten über das abgelaufene Geschäftsjahr 2019

Der **Präsident** bezog sich auf den Geschäftsbericht 2019, der dem Kammerreport 2/2020 beigelegt war.

Er berichtete, dass im Jahr 2019 gem. Änderung des § 64 BRAO zum 01.07.2018 die Wahlen zum Vorstand erstmalig als Briefwahl durchgeführt wurden. Die Wahlbeteiligung von knapp über 20% bei der Briefwahl war erwartungsgemäß deutlich höher als früher bei den Präsenzwahlen.

Aktuell wird auch die weitere Möglichkeit des § 64 BRAO, d.h. die Durchführung der nächsten Wahl 2021 als elektronischer Wahl, geprüft, um ggfs. die mit dem Wahlvorgang verbundenen Kosten zu senken. Hierzu werden insbesondere auch Ergebnisse und Rückmeldungen anderer Kammern eingeholt, die bereits elektronische Wahlen durchgeführt haben. Um die Möglichkeit für die Zukunft offen zu halten, hat der Vorstand auch unter TOP 11) der Versammlung vorgeschlagen, die Geschäfts- und Wahlordnung an die gesetzlich gegebene Möglichkeit, die Wahl elektronisch durchzuführen, anzupassen.

Sodann leitete der **Präsident** zu den Hauptthemen der Versammlung über. Die anstehenden Tagesordnungspunkte, insbesondere zur Änderung der Beitragsart- und -höhe sowie zur Änderung der Gebührenordnung, waren das Resultat in 2019 ausgewerteter Haushaltslage und Verwaltungsaufwand. Dem Vorstand ist durchaus bewusst, dass die auch neben der Änderung der Beitragsart beabsichtigte Beitragserhöhung gerade jetzt in Zeiten von Corona und den damit verbundenen Schwierigkeiten mehr als unglücklich ist. Die nachfolgenden Ausführungen werden jedoch zeigen, dass die Empfehlung des Vorstands wohlgedacht und für notwendig befunden wurde, um eine ordnungsgemäße Führung und Verwaltung der Geschäfte in der Kammer sicherzustellen.

Er führte sodann weiter aus, dass die Kammer entsprechend dem Auftrag der Mitgliederversammlung der letzten Jahre Rücklagen abgebaut hat, wodurch die Liquiditäts- und Schwankungsrücklage weitgehend aufgezehrt ist.

Der in unserem Beitragssystem enthaltene umsatzbezogene Zuschlag, der neben dem Grundbeitrag erhoben wird, verursacht sowohl bei den Mitgliedern als auch in der Geschäftsstelle einen kaum mehr zu vertretenden Verwaltungsaufwand. Für jedes Mitglied bedeutet dies die Auseinandersetzung mit dem Berechnungsbogen sowie die Meldung der sensiblen einkommensbezogenen Details an den Vorstand, was vielen Mitgliedern ohnehin widerstrebt. Dem kommen innerhalb der gesetzten Frist in aller Regel nur etwas mehr als die Hälfte der Mitglieder nach. Bei rund 45% der Mitglieder erfolgen sodann zunächst höfliche Erinnerungen, dann zwei Mahnläufe und die dann noch säumigen Mitglieder werden aus der Geschäftsstelle einzeln angerufen, bis schließlich durch den Vorstand jeweils in der Herbstsitzung Schätzungen des Umsatzes je Einzelfall erfolgen. Zu jedem einzelnen Mitglied erfolgen daher nur aufgrund des Zuschlags händische Einzelbuchungen, bei den säumigen Mitgliedern multipliziert sich der Aufwand entsprechend.

In diesem Zeitraum fehlt der Betrag selbstverständlich in der Liquidität zur Zahlung der anfallenden Ausgaben. Ohne entsprechende Rücklagen werden die Grenzen des Vertretbaren hier in Kürze erreicht sein.

Die Rechtsanwaltskammer Koblenz ist die einzige Kammer in Deutschland, deren Beitrag sich aufschlüsselt in einen Grundbeitrag und einen umsatzbezogenen Zuschlag. Die anderen Kammern arbeiten mit einem Einheitsbeitrag, der der Höhe und dem Zahlungseingang nach kalkulierbarer und zudem Sepa-mandatsfähig ist, was zu einer Erleichterung sowohl für die Mitglieder, als auch im Verwaltungsaufwand führt.

Vor diesem Hintergrund ist der Vorstand zu der Überzeugung gelangt, dass die Abkehr vom Zuschlagssystem hin zu einem einheitlichen Beitrag, wie bei den anderen Kammern, notwendig erfolgen muss und dies der Versammlung zur Beschlussfassung unter TOP 7) eindringlich nahelegt.

Neben der Analyse des Zuschlagssystems hat sich der Vorstand natürlich auch damit befasst, welche Beitragshöhe der Versammlung als Beschlussempfehlung zu geben ist.

Vor dem Hintergrund weitgehend aufgezehrter Rücklagen wurden bereits in 2019 erhebliche Einsparungen vorgenommen und Verträge mit Dienstleistern überprüft, neu verhandelt, gewechselt oder aufgekündigt. So wurden selbst kleinere Einsparungen u.a. durch den Wechsel des Telefonanbieters oder die Abbestellung der NJW-Printausgabe, bis hin zu größeren Einsparungen durch die Kündigung des Vertrages mit der seit über 20 Jahren für uns tätigen PR-Agentur erreicht. Die Fortführung des Vertrages war, nachdem auch Verhandlungsgespräche mit der Agentur nicht zu einer deutlichen Senkung der diesbezüglichen Ausgaben führten, vor dem Hintergrund der Haushaltslage und des Nutzenfaktors nicht mehr vertretbar. Die entsprechenden Tätigkeiten im Marketing, der Pressearbeit und der Organisation von Veranstaltungen wurden seither von den Geschäftsführerinnen Goerke und Theus zusätzlich zu ihren Aufgaben übernommen.

Gleichwohl führen die erheblichen Einsparungen aufgrund steigender Kosten in anderen Positionen, wie dem zu TOP 8) vorgelegten Haushaltsvoranschlag zu entnehmen, nicht zu einer dauerhaften Erleichterung.

Durch die z.B. unter TOP 10) zu beschließende, auch gesetzlich erforderliche Erhöhung der Entschädigungen der Prüfungsausschüsse der Rechtsanwaltsfachangestellten, der Hinzunahme von Aufgaben durch die Kammer, wie etwa die Geldwäscheprüfung, im nächsten Jahr ggfs. sogar die Aufsicht über Insolvenzverwalter, insbesondere aber das steigende Risiko im Rahmen der Bürgenhaftung für Abwicklungs- und Vertretungsfälle aufzukommen, sind trotz äußerst sparsamer Haushaltsführung steigende Kosten unvermeidbar.

Der **Präsident** hob hierzu besonders hervor, dass in den letzten Jahren der Aufwand zugenommen hat, mit dem die Geschäftsstelle sich um Abwicklungen und Vertretungen kümmern muss. Hierzu gehören nicht nur Fälle plötzlich verstorbener Einzelanwälte, deren Kanzlei abgewickelt werden muss, sondern immer mehr auch Vertretungs- und/oder Abwicklungsfälle von Kanzleien, deren Inhaber in Vermögensverfall geraten ist oder aufgrund plötzlicher Erkrankung und mangels rechtzeitiger Sorge um einen Nachfolger oder Vertreter durch die Kammer ein von Amts wegen bestellter Vertreter zu besorgen ist. Nach den §§ 53 Abs. 10, 55 Abs. 3 BRAO haftet die Kammer für die entstehenden Kosten wie ein Bürge. Regelmäßig werden die entstehenden Kosten durch die Kammer vorgestreckt, dies insbesondere, um die Interessen der Mandanten schnellstmöglich abgesichert zu wissen. Nicht immer können diese Kosten dann von den Erben oder durch noch zu generierende Einnahmen der Kanzlei gedeckt werden, weshalb für diese Fälle eine dem steigenden Risiko entsprechende Rücklage in der Kammer Berücksichtigung finden muss. Der Präsident berichtete in diesem Zusammenhang beispielhaft von zwei größeren Kanzleien, davon eine im Bereich Mainz, die andere im Bereich Koblenz, in der die Kammer in 2019 jeweils neben dem Insolvenzverwalter zunächst mit der Organisation von Vertretung bzw. Abwicklung betreffend jeweils über 2000 laufende Mandate konfrontiert war.

Das Vorgenannte macht den Wiederaufbau einer Liquiditäts- und Schwankungsrücklage unbedingt erforderlich.

Der Vorstand empfahl daher der Versammlung unter TOP 7), der Feststellung eines Kammerbeitrages für das Jahr 2021 in Höhe von 350,00 EUR zzgl. der jeweils gem. § 2 der Beitragsordnung zu erhebenden Sterbegeldumlage und beA-Umlage zuzustimmen.

Im Vergleich der Rechtsanwaltskammern im Bundesgebiet ist festzuhalten, dass Kammern vergleichbarer Mitgliederstärke im Durchschnitt bereits 360,00 EUR an Kammerbeitrag erheben und im Übrigen dort bereits seit vielen Jahren durch Beitragserhöhungen über 300,00 EUR Beitrag/Jahr erhoben wurden, während hier der Beitrag unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Zuschlags mit 250 EUR/Jahr seit 1995 unverändert ist.

Unter Berücksichtigung des Vorgenannten wies der Präsident außerdem darauf hin, dass nach bisher gültiger Beitragsordnung Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 15 Jahre Mitglied der Rechtsanwaltskammer Koblenz sind, einer Beitragsbefreiung unterliegen. Gleichwohl ist die Kammer verpflichtet, für diese Mitglieder die Beiträge an die BRAK abzuführen. Der Beitragsbefreiung der betroffenen Mitglieder stehen daher Ausgaben gegenüber, die durch die Beiträge der anderen Mitglieder aufgefangen werden müssen. Aufgrund der steigenden Anzahl der von der Beitragsbefreiung betroffenen Mitglieder stellt der Vorstand der Versammlung unter TOP 7) zur Beschlussempfehlung, die Beitragsordnung dahingehend zu ändern, dass die

Beitragsbefreiung lediglich noch für diejenigen Mitglieder gilt, die das 70. Lebensjahr vor dem 01.01.2021 vollendet haben und mindestens 15 Jahre Mitglied der RAKKO sind.

Der so definierte Bestandsschutz für die bereits von der Beitragsbefreiung profitierenden Mitglieder erscheint sachgerecht.

Abschließend wies er darauf hin, dass **ein Kammermitglied** aus Mainz am heutigen Tag einen Antrag eingereicht hatte, die Beitragsordnung zu § 4 Nr. 3 zu ergänzen, hilfsweise einen Katalog von Regelbeispielen für Ermäßigungsvoraussetzungen aufzustellen.

Sein Vorschlag gem. Schreiben vom gleichen Tag lautete:

Wenn in einem Kalenderjahr in mehr als sechs Monaten wegen Krankheit, Mutterschutz oder Elternzeit keine Einnahmen aus anwaltlicher Tätigkeit erzielt werden, wird der Beitrag auf Antrag für das folgende Kalenderjahr um die Hälfte ermäßigt. Nach einer Erstzulassung, die nicht länger als zwei Jahre nach der zweiten juristischen Staatsprüfung beantragt wird, wird der Beitrag auf Antrag für das erste Beitragsjahr um die Hälfte ermäßigt.

Der **Präsident** erläuterte, dass er bereits kurz vor der Versammlung **dem Mitglied** mitgeteilt hatte, dass der Vorstand auf seiner heute unmittelbar vor der Versammlung stattgefundenen Vorstandssitzung eine Arbeitsgruppe zur Entwicklung von Härtefallrichtlinien gebildet hat, deren Ergebnis auf der nächsten Mitgliederversammlung dargestellt wird. Bereits jetzt bildet die Beitragsordnung zu § 4 Nr. 3 die Möglichkeit ab, Anträge auf Beitragsermäßigung, Stundung oder Befreiung zu stellen, die auf Antrag jeweils im Einzelfall vom Vorstand entschieden werden. Die Arbeitsgruppe wird zur Ausübung des Ermessens des Vorstandes Härtefallrichtlinien entwickeln. Vor diesem Hintergrund hat **das betreffende Mitglied** erklärt, den Antrag zur Tagesordnung nicht zu stellen.

Top 3) Bericht des Schatzmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr 2019

Kollege JR Dr. Dhonau erläuterte den mit dem Kammerreport 02/2020 an alle Kolleginnen und Kollegen versandten Haushaltsabschluss 2019.

Fragen aus der Versammlung wurden nicht gestellt.

Top 4) Aussprache zum Jahres- und Haushaltsbericht

Ein Kammermitglied brachte zunächst zum Ausdruck, dass ihm nicht bekannt war, dass für die aus Altersgründen beitragsbefreiten Kollegen dennoch eine Abgabe an die BRAK von der Kammer zu leisten ist und ob denn hierzu keine Regelung mit der BRAK zu finden ist.

Der **Präsident** erläuterte, dass die Kammern hierzu ganz unterschiedliche Regelungen haben, ganz wenige Kammern haben Regelungen zu Beitragsbefreiungen für die Mitglieder. Dieser unterschiedlichen Handhabung der Kammern kann selbstverständlich bei der BRAK keine Berücksichtigung zum Nachteil der Kammern finden, die z.B. gar keine Befreiung haben. Soweit sich eine regionale Kammer hierzu entscheidet, muss dies eben auch regional durch die Anwaltschaft aufgefangen werden.

Auf Nachfrage, ob man vor dem Hintergrund der aktuellen schwierigen Situation der Wirtschaft in der Corona-Krise nicht zumindest die Beitragserhöhung und deren Diskussion auf das nächste Jahr verschieben könne, erläuterte der **Präsident**, dass die zeitliche Verschiebung keinen Vorteil bringe. Hierdurch würde sich die aktuell angespannte Haushaltslage nicht nur unverträglich verschärfen, im nächsten Jahr wäre die Diskussionsgrundlage überdies die Gleiche, nur unter noch schlechteren finanziellen Bedingungen.

Ein anderes Mitglied fragte an, ob die zum Beschluss stehenden 350,00 EUR Beitrag im Jahr denn zumindest in zwei Teilbeträgen zu je 175,00 EUR, d.h. einmal zu Beginn des Jahres und einmal im Sommer oder Herbst des Jahres erhoben werden können.

Hierzu gab Frau **GFin und Kollegin Theus** zu bedenken, dass zum Einen die größten Ausgaben der Kammer, und zwar weit mehr als die Hälfte, im Frühjahr eines Jahres fällig sind und die Erhebung des Beitrages in zwei Teilbeträgen je Halbjahr dann zu einer Unterdeckung im ersten Halbjahr führt, außerdem der durch den Präsidenten zum Geschäftsbericht erläuterte doch erhebliche Verwaltungsaufwand mit säumigen Kollegen durch zwei Erhebungen natürlich auch zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeuten würde. Im Übrigen verweist sie auf § 4 Nr. 3 der Beitragsordnung.

Ein Mitglied wies – nochmals beziehungsweise auf seinen angekündigten, aber nicht mehr gestellten Antrag – darauf hin, dass es zu begrüßen wäre, wenn der Regelung des § 4 Nr. 3 der Beitragsordnung Regelbeispiele zugeordnet würden, die den Mitgliedern auch zur Kenntnis gebracht würden. Der Präsident verwies auf die im Vorstand dafür heute gebildete Arbeitsgruppe, deren Ergebnis auf der nächsten Mitgliederversammlung vorgestellt wird und bittet außerdem um das entsprechende Vertrauen, dass bereits jetzt das Ermessen des Vorstandes zu § 4 Nr. 3 BRAO mit einer jeweiligen und sachgerechten Einzelfallprüfung verbunden ist.

Top 5) Bericht der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 6 BRAO

Herr **Kollege Dietrich**, Bad Kreuznach, berichtete über die gemeinsam, mit dem **Kollegen Kranz**, Mainz, durchgeführte Rechnungsprüfung am 11.03.2020 und beantragte die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.

TOP 6) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 6 BRAO

Bei Stimmenthaltung der Betroffenen beschloss die Versammlung einstimmig, sowohl dem Vorstand als auch der Geschäftsführung die Entlastung zu erteilen.

TOP 7) Beschlussfassung zu Beitragsart und Beitragsfestsetzung 2021

Der **Präsident** schlug unter Verweis auf die Erläuterungen zu den TOP 2-4) der Versammlung zur Beschlussfassung vor, die Beitragsart gem. der Änderung der Beitragsordnung, wie im Kammerreport 02/2020 ersichtlich, zu ändern. Neben der Sterbegeldumlage und der Umlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach soll mit Wirkung zum **01.01.2021** ein Kammerbeitrag erhoben und dieser Kammerbeitrag 2021 in Höhe von **350,00 Euro** jährlich festgesetzt werden.

Mit einer Gegenstimme und ohne Enthaltung beschloss die Versammlung entsprechend dem Vorschlag des Präsidenten.

TOP 8) Beschlussfassung zum Haushalt 2021

GFin Theus erläuterte die einzelnen Positionen des Haushaltsvoranschlags 2021, der mit dem Kammerreport 2/2020 übersandt worden ist.

Die Versammlung beschloss einstimmig ohne Gegenstimmen, bei einer Enthaltung, den Haushaltsvoranschlag 2021 wie im Kammerreport 02/2020 dargestellt.

TOP 9) Beschlussfassung über die Ergänzung und Änderung der Gebührenordnung der Kammer

Der Vorstand schlug der Versammlung die Änderung und Ergänzung der Gebührenordnung, gemäß Ausführung im Kammerreport 02/2020, vor. Im Wesentlichen sollen, neben einigen redaktionellen Änderungen, dem erläuterten Verwaltungsaufwand entsprechend die Gebühr für Feststellungsanträge in Syndikusverfahren in Höhe von 300,00 EUR, eine Gebühr in Höhe von 25,00 EUR für die zunehmenden Anträge auf Kanzleipflichtbefreiungen, eine Gebühr für bestandskräftige bzw. rechtskräftig erteilte Rügen in Höhe von 300,00 EUR, sowie Gebühren für die Ausstellung von Anwaltsausweisen in Höhe von 30,00 EUR und Zweitschriften in Höhe von 15,00 EUR geschaffen werden. Ebenso wurde vorgeschlagen die Gebühren für die Teilnahme an der Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten auf 200,00 EUR und die Anmeldung zur Teilnahme an der Zwischenprüfung auf 120,00 EUR anzuheben.

Die Versammlung beschloss einstimmig und ohne Enthaltung die Ergänzung und Änderung der Gebührenordnung, wie sie dem Kammerreport 02/2020 zu entnehmen ist.

TOP 10) Beschlussfassung über die Änderung der Entschädigungsregelung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz

Durch die Änderungen zur ReNoPat-Ausbildungsverordnung vom 29.08.2014 haben die Mitglieder der Prüfungsausschüsse einen zusätzlichen und erheblichen Bearbeitungsaufwand im Rahmen der Prüfungen, der bislang keinen Niederschlag in den Entschädigungen erfahren hat.

Der Vorstand schlug der Versammlung die Änderung der Entschädigungsregelung, wie sie mit dem Kammerreport 02/2020 zu entnehmen ist, vor.

Die Versammlung beschloss einstimmig und ohne Enthaltung die Änderung der Entschädigungsregelung, wie sie dem Kammerreport 02/2020 zu entnehmen ist.

TOP 11) Beschlussfassung über die Ergänzung und Änderung der Geschäfts- und Wahlordnung der Kammer

Der Vorstand schlug der Versammlung vor, im Rahmen der dem Kammerreport 02/2020 ersichtlichen Änderung und Ergänzung der Geschäfts- und Wahlordnung die Option zu

schaffen, Wahlen zukünftig gem. der neu in § 64 BRAO geschaffenen Möglichkeit, elektronisch durchzuführen.

Die Versammlung beschloss einstimmig und ohne Enthaltung die Ergänzung und Änderung der Geschäfts- und Wahlordnung, wie sie dem Kammerreport 02/2020 zu entnehmen ist.

TOP 12) Beschlussfassung über Neufassung der Richtlinien des Unterstützungsfonds der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz

Der Vorstand schlug der Versammlung vor, die Richtlinien des Unterstützungsfonds gem. den Darstellungen im Kammerreport 02/2020 neu zu fassen. Bislang basieren diese noch auf den Empfehlungen der BRAK vom 04.05.1964.

Die Versammlung beschloss einstimmig und ohne Enthaltung die Neufassung der Richtlinien des Unterstützungsfonds, wie sie dem Kammerreport 02/2020 zu entnehmen sind.

TOP 13) Verschiedenes

Ein Kammermitglied fragte an, ob die Möglichkeit bestehe, den mittlerweile lediglich per beA versendeten Kammerreport zusätzlich auch über einen anderen Versandweg zu erhalten.

Hierzu erläuterte **GFin Kollegin Theus**, dass ausgedruckte Einzelexemplare jeweils auch in der Geschäftsstelle bereitgehalten und dort abgeholt werden können, bat jedoch um Verständnis, dass der Versand an alle Mitglieder per beA elektronisch automatisiert erfolgt. Einem einzelnen Mitglied oder vereinzelt Mitgliedern einen anderen Versandweg zuzuordnen, würde technisch bedeuten, dass man zukünftig nicht mehr die Funktion „alle Mitglieder“ auswählt, sondern einen Einzelversand „händisch“ für jedes der knapp 3300 Mitglieder auswählen müsste, ein Verwaltungsaufwand, der im Verhältnis zum Ergebnis nicht angemessen erscheint. Selbstverständlich werden auf jeweilige Anfrage in der Geschäftsstelle Mitteilungen, wie auch der Kammerreport, gerne nochmal per Email versandt. Auch hier wurde um Verständnis gebeten, dass bei knapp 3300 Mitgliedern – der Kammerreport erscheint ca. 4 Mal im Jahr - dies dann bitte vom betreffenden Mitglied jeweils jedes Mal neu angefragt wird, da eine Voreinstellung/Ausnahmeregel dazu systembedingt nicht möglich ist.

Mit einem Dank an die Anwesenden schloss der Präsident die Sitzung um 19:00 Uhr.

2. Beantragung der Corona-Überbrückungshilfen nun auch durch die Anwaltschaft

Auf Anregung mehrerer aufmerksamer Mitglieder hatten wir bereits in der 26. Kalenderwoche sowohl die BRAK als auch das Ministerium Rheinland-Pfalz angeschrieben und darauf hingewiesen, dass zu dem am 12.06.2020 beschlossenen Bundesprogramm der Überbrückungshilfe das Antragsverfahren bis dato nur durch Steuerberater und

Wirtschaftsprüfer durchgeführt werden konnte, aber nicht durch Anwälte. Hierdurch würde in gewachsene Mandatsbeziehungen zur Anwaltschaft eingegriffen und diese insgesamt benachteiligt.

Die BRAK reagierte schnell und forderte das BMF unter dem 23.06.2020, sowie erinnernd am 07.07.2020 auf, die Anwaltschaft in den Antragsprozess mit einzubeziehen.

Nachdem aus dem BMF keine Antwort kam, erfolgte ein weiteres Schreiben an das BMWi am 10.07.2020.

Seit der 26. KW waren wir im ständigen Austausch mit der BRAK und dem Ministerium Rheinland-Pfalz. Die BRAK hat schließlich alle Kammern dazu aufgefordert, ihre Ministerien um Mithilfe und Einwirken auf das Bundeswirtschaftsministerium zu ersuchen, was dann unter dem 13.07.2020 erfolgt ist.

Auch unser Justizminister, Herbert Mertin hat sich unter dem 21.07.2020 an das BMJV gewandt und darauf hingewiesen, dass die fehlende Einbeziehung der Anwaltschaft in den Antragsprozess eine nicht gerechtfertigte Benachteiligung und einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit darstellt.

Die Hartnäckigkeit hatte Erfolg:

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die für ihre Mandanten die Corona-Überbrückungshilfen beantragen wollen, können sich seit dem 10.08.2020 an der digitalen Online-Plattform des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) anmelden.

Dazu stellt das BMWi zwei unterschiedliche Verfahren bereit: Das sog. PIN-Verfahren und ein Verfahren, bei dem die beA-Karte eingesetzt werden kann. Der Dienstleister des BMWi hat ein [Tutorial](#) für die Registrierung und Anmeldung von antragserfassenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zur Verfügung gestellt und das BMWi hat [eine Anleitung zur Anmeldung im Antragsportal](#) veröffentlicht.

Die Frist zur Antragstellung der „Überbrückungshilfe“ wurde um einen Monat bis zum **30.09.2020** verlängert.

3. Geldwäschegesetz

Nach § 50 Nr. 3 GwG obliegt der Rechtsanwaltskammer die umfassende geldwäscherechtliche Aufsicht über die Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG.

Sie hat die Verpflichteten auch anlasslos nach § 51 Abs. 3 Satz 2 GwG hinsichtlich der ihnen aufgegebenen Pflichten betreffend die Geldwäscheprävention zu prüfen, worüber sie nach § 51 Abs. 9 GwG eine Jahresstatistik zu erstellen und bis zum 31. März des Folgejahres in elektronischer Form gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen abzugeben hat.

Auch hat sie im Rahmen nach § 52 Abs. 1 und 2 GwG Auskunftsrechte gegenüber den Verpflichteten und bezogen auf die Geschäftsräume der Verpflichteten Betretungs- und Besichtigungsrechte.

Der gesetzlichen Verpflichtung zur anlasslosen Prüfung kommen wir im Rahmen der jährlichen Geldwäscheprüfung derzeit nach und haben im Juli ca. 10 % unserer Mitglieder – die nach dem Zufallsprinzip ausgesucht wurden – angeschrieben und einen Fragebogen zugesendet, mit dem zunächst festgestellt werden soll, wer Verpflichteter im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG ist. Diesem Fragebogen ist eine Erläuterung beigelegt, mit deren Hilfe Sie, soweit Sie angeschrieben werden, bitte den Fragebogen ausfüllen und diesen an uns zurücksenden.

Aus dem Kreis der sich hiernach ergebenden Verpflichteten werden diese dann um Vorlage der Dokumentation Ihrer Risikoanalyse gebeten.

Den Fragebogen zur Feststellung, ob Sie Verpflichteter im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG sind, finden Sie auch als Download auf unserer Homepage.

Wie ausgeführt, kommt der Vorstand mit diesem Anschreiben seiner gesetzlichen Aufsichtspflicht gem. § 51 Abs. 3 S. 2 GwG nach.

Diejenigen, die zur Abgabe der Erklärung der Verpflichteteneigenschaft aufgefordert wurden und noch keine Erklärung abgegeben haben, sind hiermit höflich wie dringend zur Vermeidung von Weiterungen aufgefordert, dies nachzuholen.

4. RVG-Anpassung

Mühsam und lange haben die BRAK und der DAV für eine Anpassung der Anwaltsgebühren gekämpft. Die anwaltlichen Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) wurden zuletzt im Jahr 2013 erhöht. Dies hat die BRAK – ebenso wie strukturelle Defizite im RVG – wiederholt moniert und eine zeitnahe Anpassung gefordert.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat nunmehr am 31.7.2020 den [Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts \(Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 – KostRÄG 2021\)](#) vorgelegt.

Wesentliche Elemente des Entwurfs sind eine lineare Erhöhung sowohl der Rechtsanwalts- als auch der Gerichtsgebühren um jeweils 10 %; eine Anhebung des Regelstreitwerts in Kindschaftssachen von 3.000 auf 4.000 Euro; eine Sonderanpassung der Rechtsanwaltsgebühren in sozialrechtlichen Mandaten um zusätzliche 10 % sowie eine Anhebung der Wertgrenze, ab der die PKH-/VKH-Vergütung nicht mehr steigt (PKH-Kappungsgrenze), von 30.000 auf 50.000 Euro. Ebenso ist eine Anpassung der Kilometerpauschale an die tatsächlichen Kosten vorgesehen – künftig dürfen hier 0,42 € abgerechnet werden. Die Tage- und Abwesenheitsgelder werden auf 30 Euro, 50 Euro bzw. 80 Euro angehoben. Daneben sind eine Reihe struktureller Anpassungen und Klarstellungen vorgesehen.

Zugleich sollen auch die Gerichtskosten erhöht werden. Denn mit einer Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren sowie der ebenfalls geplanten Anpassung der Honorare der Sachverständigen, Sprachmittlerinnen und Sprachmittler sowie der Entschädigungen für Zeuginnen und Zeugen seien höhere Ausgaben des Staates in Rechtssachen verbunden;

zudem seien auch die Sach- und Personalkosten der Justiz gestiegen. Das Vorhaben soll später mit der ebenfalls geplanten Anpassung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in einem (einzigem) Regierungsentwurf zusammengeführt werden.

5. elektronischer Rechtsverkehr

Übernahme des beA-Betriebs durch die Wesroc GbR

In der Zeit vom 12.06.2020 bis 15.06.2020 ist die Übernahme des beA-Betriebs durch die **Wesroc GbR** erfolgt.

Den neuen **Anwendersupport** erreichen Sie **Mo.-Fr von 08:00 – 20:00 Uhr** unter

030 21787017

sowie per Email unter servicedesk@beasupport.de. Der neue Anwendersupport wird auf einer neuen, sehr guten Informationsseite

<https://portal.beasupport.de/external>

beschrieben. Die häufigsten Fragen z. B. zur Erstregistrierung, Client Security, Nutzerverwaltung, Signaturen, Anmeldeproblemen, Fehlercodes sind dort in einer „Wissensdatenbank“ übersichtlich beantwortet.

6. Wechsel des Arbeitgebers/Jobwechsel beim Syndikusrechtsanwalt

Bisher haben die meisten Rechtsanwaltskammern einen sogenannten Erstreckungsbescheid erlassen, wenn der zugelassene Syndikusrechtsanwalt einen Arbeitgeberwechsel vorgenommen hat und die neue Tätigkeit zulassungsfähig war, so auch die Kammer Koblenz. Der Senat des Bundesgerichtshofs (BGH) hat in einer jetzt veröffentlichten Entscheidung diese Praxis beanstandet und den Widerruf der alten und die Erteilung einer neuen Zulassung verlangt ([Urt. v. 30.03.2020, AnwZ \(Brfg\) 49/19](#)).

Betreffende Syndikusrechtsanwälte werden daher gebeten, im Falle eines Arbeitgeberwechsels einen neuen Antrag auf Syndikuszulassung zu stellen und darin das Ende des alten Beschäftigungsverhältnisses mitzuteilen.

Syndikusrechtsanwälte sollten verstärkt darauf achten, vor Beginn einer neuen Tätigkeit die entsprechenden Anträge sowohl der Rechtsanwaltskammer für die neue Zulassung als auch bei der DRV für die neue Befreiung zu stellen. Denn auch bei der DRV ist ein neuer Antrag erforderlich, damit die Befreiung zum Tätigkeitsbeginn erteilt werden kann. Erfolgt die Antragstellung zu spät, können sich Rentenlücken ergeben. Und der Kammer ist das Ende eines Arbeitsvertrags und ein neuer Arbeitsvertrag unverzüglich, im eigenen Interesse auch vor Tätigkeitsbeginn, anzuzeigen.

7. Aus- und Fortbildung

7.1. Hinweis zur Fortbildungsverpflichtung iSv § 15 FAO

Vermeehrt sind Kollegen an die Rechtsanwaltskammer mit der Bitte herangetreten, die Fortbildungsverpflichtung aufgrund der „Corona-Pandemie-Problematik“ zu reduzieren bzw. in diesem Kalenderjahr auszusetzen.

Aufgrund der Pandemie und der damit verbundenen Vorgaben wird eine Vielzahl von Präsenzveranstaltungen von diversen Veranstaltern abgesagt. Viele Kolleginnen und Kollegen befürchten deshalb, dass sie Ihrer Fortbildungsverpflichtung nicht in ausreichendem Umfang nachkommen können.

Zahlreiche Veranstalter bieten inzwischen Online-Kurse, Webinare, Online-Vorträge und ähnliche Formate an, die den Anforderungen des § 15 FAO hinreichend Rechnung tragen.

Auch die Rechtsanwaltskammer Koblenz hat infolge der Corona-Pandemie ihr Angebot an Online-Seminaren massiv erweitert, zahlreiche angekündigte Präsenzveranstaltungen werden als Online-Vorträge stattfinden. Sie sind auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Koblenz zu ersehen.

Für ein Aussetzen der Fortbildungsverpflichtung besteht demzufolge keine Notwendigkeit.

7.2. Fachanwaltskurse – keine Alternative zu Präsenzklausuren beim Veranstalter

Einige Veranstalter von Fachanwaltskursen sind an Fachanwaltsantragsteller herangetreten mit der Bitte, ob die Übernahme der Aufsicht einer Klausur in der Kanzlei durchgeführt werden könne. Andere Anbieter denken ebenfalls über Alternativen zu den schriftlich zu absolvierenden Aufsichtsarbeiten zur Erlangung einer Fachanwaltsbezeichnung gem. § 4 a Abs. 1 FAO nach.

Es wird daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Rechtsanwaltskammer Koblenz die Auffassung vertritt, dass die Gesetzeslage Alternativen zur Präsenzklausur unter Aufsicht des Veranstalters nicht zulässt.

Ebenso wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich nach Ansicht der Rechtsanwaltskammer Koblenz aus dem Begriff „Aufsichtsarbeiten“ iSv § 4 a FAO ableiten lässt, dass sich dabei um solche handeln muss, die in Präsenz geschrieben werden. Alternativen zur Präsenzklausur genügen dieser Voraussetzung nicht.

8. Öffentlichkeitsarbeit

8.1. Unternehmensjuristen- und Syndikusanwaltstag

Am **30.11.2020** findet - wieder in Zusammenarbeit mit der Industrie- und Handelskammer Koblenz und dem Bundesverband der Unternehmensjuristen (BUJ) - eine Tagung für Unternehmensjuristen und Syndikusrechtsanwälte in Koblenz in den Räumen der IHK statt.

Als Dozenten konnten wir Herrn Dietmar Welslau, deutsche Telekom AG, Herr Dr. Julian Engel, Kanzlei Dornbach und Frau Melanie Theus, Rechtsanwaltskammer Koblenz gewinnen.

8.2. Verbraucherrechtstage

Die eigentlich für dieses Frühjahr angedachten und sodann auf Herbst verschobenen Verbraucherrechtstage zum Thema „**Vorsorge für Notsituationen – Fremdbetreuung verhindern**“ mussten leider erneut verschoben werden.

Sie sind nunmehr geplant am **02.03.2021 in Mainz** und **09.03.2021 in Trier**, jeweils um **17:30 Uhr**.

Hinweise

1. Neuigkeiten für die Anwaltschaft

1.1. Schlichtungsstelle der Anwaltschaft – neue Schlichterin berufen

Ab dem 15.07.2020 übt Frau Elisabeth Mette das Amt der Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft aus. Sie war Präsidentin des Bayrischen Landessozialgerichts und Richterin am Bayrischen Verfassungsgerichtshof. Als Präsidentin des Bayrischen Landessozialgerichts hat sie wesentlich an der Etablierung der gerichtlichen Mediation mitgewirkt.

1.2. Versorgungswerk der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern - Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern liegt in der Zeit vom 01.10.2020 – 30.11.2020 nach vorheriger Terminabsprache unter der Telefonnummer 0261/ 949097-0 in der Geschäftsstelle des Versorgungswerks, Bahnhofplatz 7, 56068 Koblenz zur Einsicht aus.

1.3. Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte

Seit über 130 Jahren unterstützt die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte Bedürftige und deren Angehörige. Dazu zählen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, deren Witwer und Witwen sowie Kinder, solange sie sich noch in der Ausbildung befinden.

Als Voraussetzung gelten Notlagen, die durch Krankheit, Alter oder schwere Schicksalsschläge verursacht wurden.

Aufgrund der Aufrufe in den jeweiligen Mitteilungsblättern der Kammern konnte die Hilfskasse im vergangenen Jahr wieder einen sehr guten Spendeneingang verzeichnen. Sie erhielten Spenden aus allen 28 Kammerbezirken i. H. v. insgesamt 161.446,69 EUR.

Von den Spendeneinnahmen erhielten bedürftige Angehörige unseres Kammerbezirks einen Gesamtbetrag i. H. v. 7.650,00,00 €.

Auch wir werden wieder im nächsten Kammerreport der Bitte um einen Spendenaufruf in unserem Kammerreport der Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte nachkommen.

1.4. (Handlungs-)Hinweise BRAK-Ausschuss Steuerrecht

Der BRAK-Ausschuss Steuerrecht hat einige wichtige Handlungshinweise für die Anwaltschaft aktuell veröffentlicht, deren Kenntnisnahme wir dringend nahelegen.

- [Handlungshinweise f. RAe zur befristeten Herabsetzung der Umsatzsteuer](#) (Stand Juli 2020)
- [DAC-6 Handlungshinweise \(Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen\)](#) (Stand Juli 2020)
- [Handlungshinweise zur Lohnversteuerung v. Beiträgen an BerufshaftpflichtV, RAKen und Vereine sowie Kosten der beA-Karte](#) (Stand Juni 2020)
- [Handlungshinweise zur Rechnungslegung durch und an RAe](#) (Stand Mai 2020)

1.5. Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“

Die zum 01.08.2020 in Kraft getretene Förderrichtlinie sieht Ausbildungsprämien für kleine und mittlere Unternehmen, also auch Anwaltskanzleien, vor, die ihr Ausbildungsniveau in dem im Jahr 2020 neu beginnenden Ausbildungsjahr im Vergleich zu den drei Vorjahren beibehalten oder sogar erhöhen. Für die Zuordnung zum neuen Ausbildungsjahr ist allein der Ausbildungsbeginn maßgeblich. In die Förderung grundsätzlich einbezogen werden sollen Ausbildungen, die frühestens am 01.08.2020 beginnen. Auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Ausbildungsvertrages kommt es dabei nicht an, so dass auch Ausbildungen gefördert werden können, für die der Ausbildungsvertrag bereits vor Inkrafttreten der Förderrichtlinie abgeschlossen worden ist. Insbesondere steht damit der Abschluss eines Ausbildungsvertrages vor dem 01.08.2020 einer Förderung nicht entgegen. Der Zuwendungsgeber entscheidet über die Anträge nach der Reihenfolge der Antragseingänge bis zur Erschöpfung der Mittel.

Förderanträge sind bei den jeweiligen Bundesagenturen für Arbeit zu stellen. Weitere Einzelheiten zur Beantragung der Förderung erhalten Sie auf der [Seite der Bundesagentur für Arbeit](#)..

2. Rechtsanwaltskammer in eigener Sache

2.1. Zuschlag zum Kammergrundbeitrag 2019 (Umsatz 2018)

Gem. § 3 der Beitragsordnung ist der **Zuschlag zum Kammergrundbeitrag 2019 (Umsatz 2018)** seit Anforderung Ende Oktober 2019 fällig. Wir bitten alle Kolleginnen und Kollegen, die den im Herbst 2019 übersandten Berechnungsbogen noch nicht abgegeben haben, dies unverzüglich nachzuholen. Wir machen darauf aufmerksam, dass der Vorstand in seiner **Herbstwochenendsitzung 2020** wegen fehlender Erklärungen des Umsatzes zur Berechnung des Zuschlages eine **Schätzung** vornehmen muss, die nach Nr. 10 der Gebührenordnung eine **Bearbeitungsgebühr in Höhe von 150,- €** auslöst.

2.2. Zuschlag zum Kammergrundbeitrag 2020 (Umsatz 2019)

Auch in diesem Jahr hat der Vorstand wieder von seiner Ermächtigung, den von der Kammerversammlung festgesetzten Zuschlag zum **Kammergrundbeitrag 2020 (Umsatz 2019)** i.H.v. 0,5 % nicht in vollem Umfang zu erheben, Gebrauch gemacht und den Zuschlag auf **0,2%** festgesetzt.

Zur Abgabe der Berechnung und Zahlung des Zuschlags sind alle Kolleginnen und Kollegen verpflichtet, die vor dem 01.01.2020 zugelassen waren.

Die Erhebung des Zuschlags 2020 (Umsatz 2019) ist mit Anforderung vom 31.07.2020 gem. § 3 der Beitragsordnung, spätestens jedoch bis zum 30.09.2020 fällig.

2.3. Teilerstattung beA-Umlage für das Jahr 2020

Die Umlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach entspricht gem. § 2 Nr. 9 der Beitragsordnung dem Grunde und der Höhe nach demjenigen Beitrag, den die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer gem. § 177 Abs. 2 Nr. 7 BRAO jeweils beschließt und als Beitrag gem. § 178 BRAO bei der Kammer erhebt.

Im Januar 2020 erfolgte die Erhebung der beA-Umlage von den Mitgliedern in Höhe von 70 EUR je Mitglied, die BRAK hat den Beitrag indes im Februar nur in Höhe von 60 EUR je Mitglied abgerufen. Die Rückerstattung in Höhe von 10 EUR erfolgt je zum 01.01.2020 beitragspflichtigen Mitglied im Rahmen einer Verrechnung der beA-Umlage 2021, um den Verwaltungsaufwand von rund 3300 Einzelbuchungen zu vermeiden. Hierfür wird um Verständnis gebeten.

2.4. Kammermitglieder für Kanzleiabwicklungen und -Vertretungen gesucht

Die Rechtsanwaltskammer Koblenz sucht Kolleginnen und Kollegen, die bereit sind, als Abwickler/in (§ 55 BRAO) oder Vertreter/in (§ 53 BRAO) tätig zu werden.

Sofern schwebende Angelegenheiten vorhanden sind, ist eine Kanzleiabwicklung erforderlich, wenn ein Kammermitglied gestorben ist oder die Zulassung endete. Eine Vertretung ist bei längerer Abwesenheit oder Krankheit eines Kammermitglieds notwendig, wenn es nicht selbst für die Vertretung sorgt (§ 53 Abs. 1, Abs. 1 BRAO). Eine Bestellung seitens der Rechtsanwaltskammer erfolgt auch in den Fällen des Berufsverbots (§§ 14 Abs. 4, 161 BRAO).

Die Bestellung des Abwicklers, wie auch des Vertreters erfolgt

- zum Schutz des Mandanten
- zur Wahrung einer funktionierenden Rechtspflege
- zur Wahrung des Ansehens der Anwaltschaft.

Die Aufgaben des Kanzleiabwicklers sind im Gesetz nur überschlägig formuliert. Einen ersten Überblick gibt das Abwicklerlexikon der Bundesrechtsanwaltskammer <https://www.rakko.de/wp-content/uploads/Abwicklerlexikon.pdf>. In erster Linie dient die Abwicklung der zielgerichteten Erledigung noch schwebender Angelegenheiten, weshalb eine Bestellung in der Regel nicht länger als ein Jahr erfolgt.

Abwickler und Vertreter handeln auf Rechnung des Abzuwickelnden bzw. des zu Vertretenden, der Abwickler steht jedoch in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zu der ihn bestellenden Rechtsanwaltskammer, aus dem er zur ordnungsgemäßen und zweckentsprechenden Abwicklung der Kanzlei verpflichtet ist. In aller Regel werden die Kosten des Abwicklers von den Erben, die des Vertreters vom Vertretenen gezahlt. Die Rechtsanwaltskammer ist jedoch Bürge für diese Kosten. Die Abwicklervergütung ist Verhandlungssache und wird, soweit keine Einigkeit erzielt werden kann, von der Rechtsanwaltskammer festgesetzt. Idealerweise sind in der abzuwickelnden Kanzlei noch Tätigkeiten abrechnungsfähig. Berücksichtigungsfähig sollte auch sein, dass die Tätigkeit als Abwickler bzw. Vertreter sehr oft im Nachgang auch für den Zuwachs des eigenen Mandantenstammes hilfreich sein kann, soweit die Mandate zur Zufriedenheit der betreffenden Mandanten abgewickelt wurden.

Notwendige Abwicklungen und auch außergewöhnliche Vertretungsfälle ergeben sich meist plötzlich. Für den Fall der Fälle ist es hilfreich und unerlässlich, umgehend reagieren zu können, ohne zunächst langwierig nach einem zur Abwicklung bzw. zur Vertretung bereiten Kollegen zu suchen. Vor diesem Hintergrund würden wir gerne eine Liste mit möglichen Abwicklern vorhalten, auf die wir bei Bedarf spontan zurückgreifen können. Sollten Sie an einer solchen Tätigkeit grundsätzlich Interesse haben, richten Sie sich bitte unter Bezugnahme auf die „Abwicklerliste“ und Angabe Ihrer Tätigkeitsschwerpunkte an nicole.haidisch@rakko.de. Eine Verpflichtung ist mit der Eintragung in die Liste noch nicht verbunden. Sobald eine Abwicklung in der Nähe Ihrer Kanzlei erforderlich wird, welche Ihren Tätigkeitsschwerpunkten entspricht, kommen wir im Einzelfall gern auf Sie zu.

2.5. Fachstudienreise Usbekistan 2021 der Rechtsanwaltskammer Koblenz

Die eigentlich für 2020 geplante Mitgliederfachexkursion nach Usbekistan konnte aufgrund coronabedingter Einschränkungen leider nicht stattfinden. Die Reise wurde daher auf 2021 verschoben und findet nun vom **22.05.2021 bis zum 03.06.2021** statt. Teilnehmer, die sich bereits für 2020 angemeldet hatten, sind mit dem Veranstalter RDB so verblieben, dass die bereits geleistete Anzahlung stehen bleiben kann.

Berge, Wüsten und Oasen, prachtvolle Bauwerke und die traditionelle Gastfreundschaft der Bevölkerung prägen das Bild Usbekistans. Im zentralen Teil der Großen Seidenstraße, zwischen China und Europa gelegen, blickt Usbekistan auf eine bis ins Altertum reichende Geschichte zurück und verfügt über eine einmalige Kultur. Die Reise führt von Taschkent aus in die über 2500 Jahre alten Wüstenstädte Samarkand, Buchara und die Oasenstadt Chiwa, sowie ins kulturelle und wirtschaftliche Zentrum Zentralasiens, das politisch sensible Fergana Tal.

Im Kreis der Kollegen und Freunde erleben Sie ein sehr vielfältiges Programm mit spannenden Begegnungen und interessanten Fachbesuchen.

Die Ausschreibung ist diesem Kammerreport beigelegt.

Personalnachrichten

Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 2 aus Juni 2020 ist verstorben:

RA Franz-Rudolf Querbach

+11.08.2020 im Alter von 64 Jahren

Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 2 aus Juni 2020 sind folgende Kolleginnen und Kollegen aus dem von der Kammer nach § 31 BRAO zu führendem elektronischem Verzeichnis gelöscht worden:

Landgerichtsbezirk Bad Kreuznach

Isabelle Klostermann, Limbach 30.06.2020

Landgerichtsbezirk Mainz:

Dr. Dieter Landmann, Mainz 30.04.2020

Deniz Dengler, Mainz 13.06.2020

Mathias Umstätter, Oppenheim 30.06.2020

Jens Milker, Mainz 07.07.2020

Holger Binz, Mainz 16.07.2020

Dominik E. Hoffmann, Mainz 30.07.2020

Florian Henniges, Mainz 30.07.2020

Bernd Goecke, Westhofen 31.07.2020

Kerstein Klein, Heidesheim 31.07.2020

Dr. Astrid Lilie-Hutz, Mainz 03.08.2020

Dr. Saleh Ramadan Ihwas, Mainz 03.08.2020

Landgerichtsbezirk Koblenz:

Sascha König, Koblenz 09.07.2020

Jörg Rainer Järschke, Koblenz 08.07.2020

Dr. Johannes Pyhrr, Koblenz 11.07.2020

Klaus Heppeler, Zimmerschied 15.07.2020

Willi Smits, Bad Neuenahr-Ahrweiler 28.07.2020

Daniel Schmitt, Koblenz 31.07.2020

Franz-Rudolf Querbach, Boppard 11.08.2020

Landgerichtsbezirk Trier:

Jochen Immich, Bernkastel-Kues 26.05.2020

Gina Nonnweiler, Trier 31.07.2020

Löschungen als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

Dr. Kathrin Knebusch, Boehringer Ingelheim GmbH, Ingelheim 31.05.2020

Christian Wienzeck, Scania Deutschland GmbH, Koblenz 16.07.2020

Dr. Angela Jakobs, Bistum Trier, Trier 30.06.2020

Sandra Deller, MKB Mittelrheinische Bank GmbH, Koblenz	30.06.2020
Inna Krutsch, BNP Paribas Lease Group S.A., Zweigniederlassung Köln	30.06.2020
Sören Reither, MKB Mittelrheinische Bank GmbH, Koblenz	30.06.2020
Dr. Alexander Dombrowsky, Landesvereinigung Unternehmervverbände, Mainz	30.06.2020
Laura Mailin Wolf, Lotto Hessen GmbH, Wiesbaden	18.07.2020

Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 2 aus Juni 2020 wurden folgende Kolleginnen und Kollegen zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und / oder als Mitglieder unserer Kammer aufgenommen:

Landgericht Bad Kreuznach

Julian Paul-Arno Hoebbel, Idar-Oberstein

Zulassungsdatum

29.06.2020

Landgericht Koblenz

Mateusz Zbigniew Kurowski, Koblenz

19.06.2020

Julia Merk, Diez

26.06.2020

Anna Hillebrand, Zell

29.06.2020

David Ruse, Koblenz

29.06.2020

Dr. Ralf Schneider, Hasselbach

29.06.2020

Dr. Iris Geis, Windhagen

10.07.2020

Patricia de Sá Almeida, Koblenz

15.07.2020

Justus Hubl, Andernach

15.07.2020

Leonard Klump, Andernach

17.08.2020

Andreas Wilhelm Lukas, Nastätten

18.08.2020

Stefan Michael Schmuck, Birlenbach

20.08.2020

Jennifer Margaretha Bast, Koblenz

21.08.2020

Krenare Bujupi, Andernach

21.08.2020

Marcus Lehmann, Niederelbert

21.08.2020

Landgericht Mainz

Nadja Krähmer, Ingelheim

09.06.2020

Annette Neikes-Pani, Mainz

13.06.2020

Juliane Reuter, Mainz

22.06.2020

Wajid Ali, Budenhei (gemäß § 206 BRAO)

25.06.2020

Katharina Grotepaß, Mainz

29.06.2020

Simon Christian Johannes Schönherr, Mainz

29.06.2020

Eugen Dick, Münster-Sarmsheim

09.07.2020

Christian Hensgen, Mainz

15.07.2020

Elias Horst, Alzey

15.07.2020

Sebastian Kern, Alzey

15.07.2020

Lukas Bootz, Mainz

21.08.2020

Samantha Franziska Huber, Bodenheim

21.08.2020

Landgericht Trier

Roman Raach, Trier

16.06.2020

Lisa-Maria Abraham, Wittlich

29.06.2020

Yvonne Düpre, Bitburg

29.06.2020

Sabrina Sicken, Daun

29.06.2020

Ernst Glienke, Landscheid

15.07.2020

Christian Hecker, Trier	15.07.2020
Dr. Sven Sodemann, Luxemburg	15.07.2020
Anna Trescher, Wittlich	15.07.2020
Dr. Werner Winnen, Biesdorf	15.07.2020
Nicolas Meyer, Trier	21.08.2020

**ZULASSUNG als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
(bei bestehender Rechtsanwaltszulassung)**

Annette Neikes-Pani, Boehringer Ingelheim Corporate Center GmbH	17.06.2020
Julia Merk, Kimberly-Clark GmbH, Koblenz	26.06.2020
Eugen Dick, Löwen Entertainment GmbH, Bingen	09.07.2020
Verena Spierling-von Wehrs, Eiffage Infra-Bau SE, Düsseldorf	17.07.2020

**ZULASSUNG als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)**

Franziska Bliewert, Landesvereinigung Unternehmerverbände Rheinland-Pfalz e. V.	15.07.2020
Stephanie Roßmann, Bundesinnung der Hörgeräteakustiker KdöR, Mainz	15.07.2020
Niklas Suelmann, Werhahn & Nauen SE & Co OHG – Basalt-Actien-Gesellschaft, Linz am Rhein	21.08.2020

Mitglieder zum 15.08.2020: 3.275

Neue Fachanwälte

Fachanwälte für Arbeitsrecht

Jan Pithan, Molzbergstraße 1, 57518 Betzdorf
 Andrea Lindenblatt, Wormser Straße 15, 55130 Mainz
 Jan Peter Niemann, Schloßplatz 6, 57610 Altenkirchen

Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht

Dr. Christian Doll, Kaiserstraße 24 a, 55116 Mainz

Fachanwälte für Familienrecht

Ingo Sczepanski, Kaiserstraße 45, 55116 Mainz

Fachanwälte für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Julia Salzmann, Molzbergstraße 1, 57518 Betzdorf

Fachanwälte für Sozialrecht

Sandra Overwin-Lehnert, Fritz-Quant-Straße 19, 54294 Trier

Fachanwälte für Steuerrecht

Christian Diether, Kottenheimer Weg 39, 56727 Mayen

Robert Schäfer, Hawstraße 1 a, 54290 Trier

Fachanwälte für Verkehrsrecht

Manuela Vonau-Steinmetz, Graf-Siegfried-Straße 14, 54439 Saarburg

Kai-Uwe Schnabel, Friedrich-Ebert-Straße 31-33, 67574 Osthofen

Impressum

Herausgeber:

Rechtsanwaltskammer Koblenz

Rheinstraße 24

56068 Koblenz

Tel.: 0261 30335-0

Fax: 0261 30335-22

Internet: www.rakko.de

E-Mail: info@rakko.de

Verantwortlich:

GFin RAin Melanie Theus

Fotos: RAK Koblenz